

# **Satzung** des **Permakultur Institut e.V.** gegründet 1984

**Neufassung laut Mitgliederbeschluss vom 22.02.2014**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Permakultur Institut e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

## **§2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Umweltschutz. Dieses Ziel soll schwerpunktmäßig erreicht werden durch die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung von Permakultur. Permakultur ist ein Konzept zur nachhaltigen Projektentwicklung und Landnutzung unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Betrachtungsweisen und Strategien.
- (2) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Er informiert die Öffentlichkeit durch geeignete Veranstaltungen und Medien,
  - veranstaltet Kurse, Vorträge, Ausstellungen und Diskussionen und
  - arbeitet mit zweckverwandten Organisationen und öffentlichen Institutionen zusammen, sofern deren Aktivitäten mit den Vereinszwecken übereinstimmen.

## **§3 Grundsätze**

Der Permakultur Institut e.V. ist ein parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängiger Verein. Er ist – gemeinsam mit allen Permakultur-Engagierten auf der Welt – den drei ethischen Grundprinzipien der Permakultur verpflichtet:

- Sorge tragen für die Erde
- Sorge tragen für die Menschen
- Ressourcen gerecht (fair-)teilen und unseren Verbrauch reduzieren

Das Ziel ist es, mit der Permakultur Wege zu finden und zu fördern, wie Menschen für ihre Bedürfnisse sorgen können, ohne die Lebensgrundlagen der menschlichen und nicht-menschlichen Mitwelt weiter zu gefährden.

Folgende Werte sind dabei zentral:

- Achtung der Allgemeinen Menschenrechte
- Wertschätzung der Vielfalt der Kulturen und Lebensweisen auf diesem Planeten, Weltoffenheit und Freude am Austausch
- Respektvoller und achtsamer Umgang mit der Verletzlichkeit und Widerstandsfähigkeit der Erde und ihrer Ökosysteme
- Förderung gemeinwohlorientierter und solidarischer Formen des Wirtschaftens
- Verantwortliches Handeln im Sinne begrenzter Ressourcen und globaler Gerechtigkeit

## **§4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit-

glieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche den Zwecken, Zielen, Interessen und Grundsätzen des Vereins zustimmt. Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Annahme des Antrags wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist, austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Ein Austritt aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig, und muss schriftlich dem Vorstand des Vereins gegenüber erklärt werden.

(3) Bei schweren Verstößen gegen Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

### **§6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Diese Beschlüsse müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgerufen, an der Verwirklichung der Vereinsziele mit zu arbeiten.

### **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(5) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, wozu auch die Änderung des Zwecks gehört, können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

### **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über Entlastungen.

### **§11 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht andere Organe für zuständig erklärt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- sowie bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der 1. und 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

(6) Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit darf den Vorstandsmitgliedern eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### **§11 Auflösung des Vereins**

(1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.